

2024



LOHNDIALOG

**Mandanteninformation**

Das kommende Jahr bringt wieder zahlreiche rechtliche Änderungen mit sich, die auch Ihre Lohn- und Gehaltsabrechnung betreffen. Vieles ist bereits verabschiedet und einiges wird erst noch zu Beginn des nächsten Jahres beschlossen. Aus diesem Grund teilen wir unsere Mandanteninformation 2024 in zwei Teile auf, um sicherzustellen, dass Sie stets über die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen informiert sind.

Für unsere neuen Kunden befinden sich vor allem weiter unten hilfreiche Informationen, welche den Start in die Zusammenarbeit erleichtern sollen. Am Ende des Dokuments befindet sich außerdem eine Checkliste, die den Einstieg in das neue Abrechnungsjahr erleichtert.

Falls sich bei der Lektüre Fragen ergeben, zögern Sie bitte nicht, sich an Ihren Sachbearbeiter bzw. Ihre Sachbearbeiterin zu wenden.

Wir wünschen Ihnen eine besinnliche Weihnachtszeit sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr 2024 und freuen uns auf die weiterhin erfolgreiche Zusammenarbeit.

Ihr Team der LohnDialog® Abrechnungs GmbH



**André Goldstein**

Geschäftsführer

**David Goldstein**

Geschäftsführer

## Inhalt

### 1 - Neuerungen im Abrechnungsjahr 2024

- 1.1 Abfrage der Sozial-/Rentenversicherungsnummer
- 1.2 Neue Minijob-Grenze und Beschäftigung im Übergangsbereich
- 1.3 Erkrankung des Kindes
- 1.4 Meldeverfahren für Elternzeit
- 1.5 Das SV-Meldeportal
  - 1.5.1 Elektronische Abfrage der Krankenkasse
  - 1.5.2 Unbedenklichkeitsbescheinigung digital anfordern
- 1.6 Inflationsausgleichszahlung noch bis 31.12.2024
- 1.7 Geplante Änderungen

### 2 - Zahlen

- 2.1 Rechengrößen in der Sozialversicherung
- 2.2 Mindestlohn
- 2.3 Sachbezugswerte
- 2.4 Wahl des Umlage-1-Satzes: Möglichkeit des Wechsels
- 2.5 Fälligkeit der Beitragsnachweise und Lohnsteuer-Anmeldezeiträume

### 3 - Regelmäßige jährliche Anforderungen

- 3.1 Schwerbehinderten Abgabe und Meldung an die Berufsgenossenschaften
- 3.2 Private Krankenversicherung
- 3.3 Kinderfreibeträge und Änderung der Anzahl unterhaltspflichtiger Personen
- 3.4 Statusfeststellungsverfahren & Sozialversicherungsstatus

### 4 - Digitalisierung in der Lohn- und Gehaltsabrechnung

- 4.1 PAYROLL1
- 4.2 Digitale Personalstammerfassung
- 4.3 Erfassungstabellen für Bewegungsdaten
- 4.4 Export für Ihre Finanzbuchhaltung
- 4.5 Zahlungsdatei
  - 4.5.1 EBICS-Banken-Zahlungstransfer
  - 4.5.2 SEPA-Datei zum Einlesen in Ihre Banking Software

### 5 - In eigener Sache

- 5.1 Vorlagen
- 5.2 Weiterleitung von Informationsschreiben

### 6 - Checkliste



## 1 - Neuerungen im Abrechnungsjahr 2024

In diesem Abschnitt finden Sie die wesentliche Neuerungen, um gut informiert ins Abrechnungsjahr 2024 zu starten.

### 1.1 Abfrage der Sozial-/Rentenversicherungsnummer

Ab dem **01.01.2024** ist es **zwingend** erforderlich, die Sozial- oder Rentenversicherungsnummer (**SV-Nr.**) von neu eingestellten Mitarbeitenden elektronisch bei der Deutschen Rentenversicherung **abzufragen**, selbst wenn die Nummer bei der Neuanlage bereits angegeben wurde.

Daher **benötigen** wir zukünftig immer den **Geburtsort** und den ggf. abweichenden **Geburtsnamen** Ihrer Neueinstellungen. Sollten durch Sie oder Ihre Mitarbeitenden fehlerhafte Angaben gemacht werden, wird durch die Abfrage eine fehlerhafte SV-Nr. zurückgemeldet werden. Liegen uns zwei unterschiedliche SV-Nr. vor oder kommt es grundsätzlich zu Unstimmigkeiten, kann dies einen erheblichen Zeitaufwand für Sie und uns bedeuten und zusätzliche Kosten verursachen.

► Durch fehlerhafte Angaben bei der SV können unnötig Mehraufwände entstehen, welche wir auch in Rechnung stellen. ◀

### 1.2 Neue Minijob-Grenze und Beschäftigung im Übergangsbereich

Die Anhebung des Mindestlohns ab dem 01.01.2024 auf **12,41 EUR**, hat auf verschiedene Regelungen Auswirkungen:

#### Geringfügig Beschäftigte

Die Minijob-Grenze steigt ab dem 01.01.2024 dynamisch auf **538 EUR** an. Dadurch werden Mitarbeitende, welche nach der Anhebung weiterhin 520,01 EUR bis 538 EUR verdienen, zu Minijobbern.

#### Beschäftigte im Übergangsbereich

Für die Beschäftigten im Übergangsbereich bedeutet die Erhöhung der Minijobgrenze ebenfalls eine Erhöhung der Untergrenze, die Obergrenze bleibt unverändert. Somit übt ein Mitarbeitender eine Beschäftigung im Übergangsbereich aus, wenn durchschnittlich ein Entgelt zwischen 538,01 EUR und 2.000,00 EUR verdient wird.

#### Übergangsregelung für den Bestandsschutz

Um sicherzustellen, dass Mitarbeitende, die bis dahin zwischen 450,01 und 520 € verdienten, nicht ohne Versicherungsschutz dastehen, wurde im Oktober 2022 die Bestandsschutzregelung für den Übergangsbereich eingeführt. Diese Regelung **endet am 31.12.2023**. Ab Januar 2024 werden Personen, die weniger als 538,01 EUR verdienen (neue Minijob-Grenze), als geringfügig Beschäftigte eingestuft. Infolgedessen **entfallen die Beitragszahlungen zur Sozialversicherung**, einschließlich der Beiträge zur Krankenversicherung.

[Minijob-Zentrale](#)  
[Techniker Krankenkasse](#)  
[Techniker Krankenkasse](#)

► Bitte teilen Sie uns rechtzeitig mit, wer als Minijobber bleibt und wer in den Übergangsbereich wechselt, da wir umfangreiche Einstellungen in den Personalstämmen vornehmen müssen. Wir bitten Sie **dringend**, dies mit den betroffenen Mitarbeitenden zu **klären**, um einen **durchgehenden Versicherungsschutz sicherzustellen**. ◀

### 1.3 Erkrankung des Kindes

In den Jahren 2024 und 2025 haben gesetzlich krankenversicherte Elternteile Anspruch auf **15 Tage** Kinderkrankengeld pro Jahr für jedes gesetzlich versicherte Kind. Alleinerziehende haben demnach einen Anspruch von insgesamt 30 Tagen Kinderkrankengeld je Kind.

[Bundesministerium für Gesundheit](#)



## 1.4 Meldeverfahren für Elternzeit

Elternzeiten, die ab dem 01.01.2024 beginnen und bei denen die Beschäftigung für mindestens einen vollen Kalendermonat unterbrochen wird, erfordern ab dem Jahreswechsel die elektronische Übermittlung des Beginns und Endes mittels einer gesonderten Meldung an die gesetzlichen Krankenkassen. Die Meldepflicht entfällt jedoch für geringfügig Beschäftigte und privat versicherte Mitarbeitende.

Wenn es zu einem Wechsel der Krankenkasse während der Elternzeit kommt, sind die entsprechenden Meldungen ebenfalls zu übermitteln. Beide Meldungen müssen innerhalb von sechs Wochen erfolgen.

§12 Abs. 6 DEÜV  
[Techniker Krankenkasse](#)

► **Bitte informieren Sie** Ihren/Ihre Sachbearbeiter/in schriftlich über den **Beginn** und das voraussichtliche **Ende von Elternzeiten**. Die erforderlichen Meldungen werden dann von uns erstellt und übermittelt. ◀

## 1.5 Das SV-Meldeportal

Ab dem **29.02.24** wird das sv.net vom [SV-Meldeportal](#) abgelöst. Für die Anmeldung benötigen Sie ein ELSTER-Organisations-Zertifikat, welches Sie über das [ELSTER-Portal](#) beantragen können.

Alle Meldungen, welche Sie über das sv.net erledigt haben, können Sie im SV-Meldeportal erstellen.

► Wir können Ihnen leider keine Zertifikatsdatei zur Verfügung stellen, da die Beantragung von jeder Firma eigenständig übernommen werden muss. ◀

### 1.5.1 Elektronische Abfrage der Krankenkasse

Ab dem **01.01.2024** besteht die Möglichkeit, die **zuständige gesetzliche Krankenkasse** von Arbeitnehmenden **elektronisch** über den Spitzenverband Bund der Krankenkassen **abzufragen**.

Falls die Zuordnung zur gesetzlichen Krankenkasse für einen Ihrer Arbeitnehmenden unklar ist, können Sie diese Information eigenständig über das **SV-Meldeportal** abfragen. Beachten Sie jedoch, dass die Abfrage bei familien- und privatversicherten Arbeitnehmenden nicht möglich ist.

[AOK](#)

## 1.5.2 Unbedenklichkeitsbescheinigung digital anfordern

Ab dem **01.01.2024** können Unbedenklichkeitsbescheinigungen bei der jeweiligen Einzugsstelle, in der Regel den Krankenkassen, elektronisch über das **SV-Meldeportal beantragt** werden. Die Bescheinigung oder Ablehnung wird im Anschluss ebenfalls per Datensatz übermittelt.

Durch die Unbedenklichkeitsbescheinigung weisen Arbeitgeber nach, dass sie ihren Beitragsnachweis- und Zahlungspflichten ordnungsgemäß nachgekommen sind. Dies kann beispielsweise bei der Bewerbung um Aufträge notwendig sein.

§108b Satz 1 und 2 SGB IV (ab 01.01.2024)  
[Techniker Krankenkasse](#)

## 1.6 Inflationsausgleichsprämie noch bis zum 31.12.2024

Die Inflationsausgleichsprämie von 3.000 EUR pro Arbeitnehmer kann noch bis zum 31.12.2024 ausgezahlt werden.

[Die Bundesregierung](#)

► Wie wir in der Mandanteninformation 2023 vom 02.01.23 informiert haben, bietet unsere Abrechnungssoftware keine entsprechende Übersicht. Allerdings können wir Ihnen eine entsprechende Auswertung kostenpflichtig erstellen. ◀

## 1.7 Weitere geplante Änderungen

In unserem zweiten Teil der Mandanteninformation 2024, den wir voraussichtlich im Januar versenden werden, möchten wir Sie unter anderem über die Themen Wachstumschancengesetz und Familienstartzeitgesetz informieren. Beide Gesetze sind aktuell noch nicht (vollständig) verabschiedet worden.



In diesem Abschnitt erhalten Sie einen Überblick zu den neuen Rechengrößen, Mindestlöhnen und Fälligkeiten im neuen Beitragsjahr 2024.

## 2.1 Rechengrößen in der Sozialversicherung

	Neuer Beitrag 2024	Alter Beitrag 2023
<b>Versicherungszweig</b>		
Krankenversicherung (KV)	14,60 %	14,60 %
Durch. KV-Zusatzbeitrag*	1,70 %	1,60 %
Rentenversicherung (RV)	18,60 %	18,60 %
Arbeitslosenversicherung (AV)	2,60 %	2,60 %
Pflegeversicherung (PV)	Gültig seit 07/2023	Gültig bis 06/2023
	3,40 %	3,05 %
PV-Zusatz (nur AN)**	+ 0,60 %	0,35 %
PV-Abschlag 1 Kind (nur AN)	/	/
PV-Abschlag 2 Kind (nur AN)	- 0,25 %	/
PV-Abschlag 3 Kind (nur AN)	- 0,50 %	/
PV-Abschlag 4 Kind (nur AN)	- 0,75 %	/
PV-Abschlag 5+ Kind (nur AN)	- 1,00 %	/
Umlage-1-Satz	KK-individuell	KK-individuell
Umlage-2-Satz	KK-individuell	KK-individuell
Insolvenzgeldumlage	0,06 %	0,06 %
Künstlersozialabgabe	5,00 %	5,00 %
<b>Bemessungs- &amp; Zuschussgrenzen</b>		
BBG AV/RV Rechtskreis West	7.550,00 €	7.300,00 €
BBG AV/RV Rechtskreis Ost	7.450,00 €	7.100,00 €
BBG KV/PV	5.175,00 €	4.987,50 €
Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG)***	69.300,00€	66.600,00 €
Max. Zuschuss private-KV	421,76 €	403,99 €
Max. Zuschuss private-PV (in Sachsen abweichend)	87,98 €	76,06 €

\* Der gesetzlich festgelegte durchschnittliche Zusatzbeitrag für die Krankenversicherung gilt nur für bestimmte Personengruppen, wie bspw. Auszubildende mit einer Ausbildungsvergütung bis 325 EUR. Der individuelle Zusatzbeitrag einer Krankenkasse kann von diesem abweichen.

\*\*Der AG-Anteil zur Pflegeversicherung beträgt generell 1,70 % (in Sachsen 1,20 %). Die Höhe des Zusatzbeitrags wird anhand der Anzahl der Kinder ermittelt, die unter 25 Jahre alt sind. Kinder, die älter sind, werden nicht berücksichtigt. Falls alle Kinder das 25. Lebensjahr vollendet haben, wird der reguläre Beitrag ohne den Zusatz gezahlt.

\*\*\* Arbeitnehmende, deren Verdienst (auf das gesamte Jahr hochgerechnet) über der Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG) liegt, haben die Wahl, entweder freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung zu verbleiben oder in die private Krankenversicherung zu wechseln. Bei einem Verdienst unterhalb dieser Grenze erfolgt die Versicherung automatisch bei einer gesetzlichen Krankenkasse.  
**Es gibt jedoch eine wichtige Ausnahme:** Beschäftigte mit einer freiwilligen oder privaten KV/PV, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, haben keinen Anspruch mehr auf einen Platz in der gesetzlichen Krankenversicherung.

[BMAS](#)  
[Bundesregierung](#)  
 BGBl. 2023 I Nr. 322 vom 29.11.2023  
[Techniker Krankenkasse](#)

## 2.2 Mindestlohn

Branche	Gültig ab /seit	Bruttostundenlohn	
<b>Allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn</b>	<b>01/2024</b>	<b>12,41 €</b>	
Abfallwirtschaft	01/2024	12,41 €	
Bauhauptgewerbe	01/2024	Lohngruppe 1	Lohngruppe 2
Berlin		12,41 €	12,41 €
Alte Bundesländer		12,41 €	12,41 €
Neue Bundesländer		12,41 €	12,41 €
Dachdeckerhandwerk	01/2024		
Ungelernt		13,90 €	
Gesellen/Gelernt		15,60 €	
Elektrohandwerk	01/2024	13,95 €	
Gebäudereinigung	01/2024		
Innen- & Unterhaltsreinigung		13,50 €	
Glas- & Fassadenreinigung		16,70 €	
Gerüstbauhandwerk	10/2024	13,95 €	
Land- & Forstwirtschaft/Gartenbau	01/2024	12,41 €	
Maler- & Lackiererhandwerk			
Ungelernt			
	05/2023	12,50 €	
	04/2024	13,00 €	
Gesellen/Gelernt			
	05/2023	14,50 €	
	04/2024	15,00 €	
Pflegebranche			
Pflegehilfskräfte			
	12/2023	14,15 €	
	05/2024	geplant	
Qualifizierte Pflegehilfskräfte			
	12/2023	15,25 €	
	05/2024	geplant	
Pflegefachkräfte			
	12/2023	18,25 €	
	05/2024	geplant	

Eine weitere Anpassung des allgemeinen Mindestlohns ist erst für das Jahr 2025 vorgesehen.

Diese Werte können sich auch im Laufe des Jahres durch Beschlüsse des Gesetzgebers ändern!

Die Nichteinhaltung kann zu unterschiedlichen Sanktionen führen, darunter Strafandrohungen, hohe Ordnungsgelder, den Ausschluss aus Lieferketten sowie zivilrechtliche Ansprüche der Arbeitnehmenden auf Nachzahlungen. Daher empfehlen wir, die Einhaltung der Werte regelmäßig zu überprüfen. Die aktuellen Werte finden Sie auf den Webseiten der Bundesregierung, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, etc.

[IGBAU](#)  
[Maler- & Lackiererinnung Berlin](#)  
[Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks](#)  
[SOKA Bau](#)  
[BDE](#)  
[Die Bundesregierung](#)  
[Handwerkskammer Dresden](#)  
[Die Bundesregierung](#)  
[IG Metall](#)

### Gesetzliche Mindestausbildungsvergütung

Beginn	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr	4. Ausbildungsjahr
2021	550,00 €	649,00 €	742,50 €	770,00 €
2022	585,00 €	690,30 €	789,75 €	819,00 €
2023	620,00 €	731,60 €	837,00 €	868,00 €
2024	649,00 €	766,00 €	876,00 €	909,00 €

Für Auszubildende, deren Arbeitgeber nicht tarifgebunden sind und deren Ausbildung ab 2020 begonnen hat, gilt die **gesetzliche Mindestausbildungsvergütung**. Diese Regelung findet jedoch keine Anwendung auf Ausbildungsberufe, die landesrechtlich geregelt sind (zum Beispiel Erzieher\*innen) und auch nicht auf reglementierte Berufe im Gesundheitswesen.

Das Ausbildungsgehalt für das erste Ausbildungsjahr wird jeweils im November des Vorjahres durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung bekanntgegeben. **Mit jedem weiteren Ausbildungsjahr steigt die Vergütung** um 18 % im 2. Lehrjahr, 35 % im 3. Lehrjahr und 40 % im 4. Lehrjahr (bezogen auf die Vergütung des ersten Lehrjahrs).

[DIHK](#)

► **Bitte denken Sie weiterhin an die Aufzeichnungspflichten!** ◀

## 2.3 Sachbezugswerte

Sachbezugswerte 2024		
	Kalendertäglich	Monatswert
<b>Verpflegung</b>		
Frühstück	2,17 €	65,00 €
Mittagessen	4,13 €	124,00 €
Abendessen	4,13 €	124,00 €
<b>Unterkunft</b>		
Pauschal	9,27 €	278,00 €
Einzelfall*		Ortsüblicher Mietpreis

[AOK](#)

## 2.4 Wahl des Umlage-1-Satzes: Möglichkeit des Wechsels

Mit dem Jahreswechsel 2023/2024 haben Sie erneut die Möglichkeit, den Umlage-1-Satz je Krankenkasse Ihrer Arbeitnehmenden zu ändern. Der Wechsel muss **bis zur Fälligkeit der Januar Beiträge** gemeldet werden. Durch das neue Meldeverfahren können wir diese Meldung für Sie tätigen.

Die Umlage-1, auch "Krankheitsumlage" genannt, muss von allen Arbeitgebern gezahlt werden, die im Vorjahr durchschnittlich bis zu 30 anrechenbare Vollarbeitnehmende beschäftigt haben. Je nach Krankenstand bei den Mitarbeitenden bei derselben Krankenkasse kann sich ein Wechsel lohnen, da der Umlage-Satz Auswirkung auf die Höhe der Erstattung hat.

[Techniker Krankenkasse](#)  
[Barmer](#)

► **Bitte teilen Sie** Ihrem/Ihrer Sachbearbeiter/in **rechtzeitig** die neuen U-1-Sätze je Krankenkasse **mit**. Zu spät gemeldete Änderungswünsche können erst wieder ab dem Abrechnungsjahr 2025 berücksichtigt werden! ◀

## 2.5 Fälligkeit der Beitragsnachweise und Lohnsteuer-Anmeldezeiträume

Monat	Beitragsnachweis		Lohnsteuer	
	Übermittlung	Fälligkeit	Anmeldung	Fälligkeit
Jan.	25.	29.	12.02.	15.02.
Feb.	23.	27.	11.03.	14.03.
Mrz.	22.	26.	10.04.	15.04.
Apr.	24.	26.	10.05.	13.05.
Mai*	24./27.	28./29.	10.06.	13.06.
Jun.	24.	26.	10.07.	15.07.
Jul.	25.	29.	12.08.	15.08./16.08.
Aug.	26.	28.	10.09.	13.09.
Sep.	24.	26.	10.10.	14.10.
Okt.*	24./25.	28./29.	11.11.	14.11.
Nov.	25.	27.	10.12.	13.12.
Dez.**	19.	23.	10.01.2025	13.01.2025

\*Bitte beachten Sie, dass sich aufgrund von Feiertagen, abhängig vom Sitz der Krankenkasse oder des zuständigen Finanzamtes, der Termin um einen Tag verschieben kann.

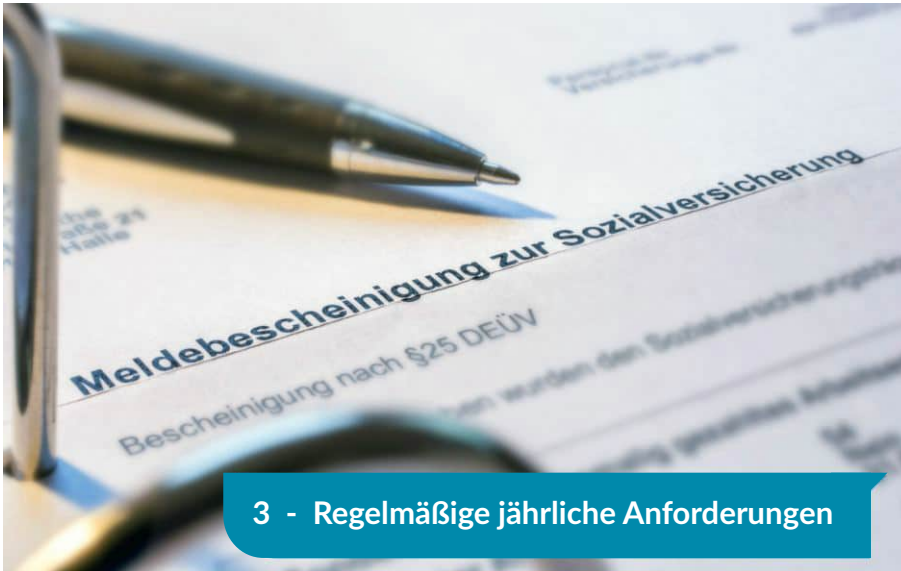
\*\*Der 24. und der 31. Dezember sind keine Bankarbeitstage.

Die **Beitragsnachweise** (BN) müssen den Krankenkassen bis zum fünftletzten Bankarbeitstag vor Monatsende elektronisch vorliegen (Übermittlung bis spätestens 23:59 Uhr am Vortag), andernfalls schätzen die Krankenkassen automatisch. Die Zahlung der Beiträge ist bis zum drittletzten Bankarbeitstag vor Monatsende zu leisten.

Unsere „Belegkunden“ liefern ihre Listen **bitte drei Arbeitstage früher**.

Die **Lohnsteuer-Anmeldung** für den jeweiligen Zeitraum muss bis zum 10. des Folgemonats bei dem zuständigen Finanzamt vorliegen. Spätestens drei Tage später muss die Zahlung bei dem Finanzamt eingegangen sein.





Wie jedes Jahr ist es wieder an der Zeit die **Aktualität** verschiedener Daten und Bescheinigungen zu überprüfen sowie Fälligkeiten zu leistender Zahlungen im Überblick zu behalten. Hierbei sind wir auf **Ihre und die Mithilfe Ihrer Mitarbeitenden** angewiesen.

### 3.1 Schwerbehindertenabgabe und Meldung an die Berufsgenossenschaften

Denken Sie bitte daran, uns Behördenbriefe der Landesämter oder Bescheide der Berufsgenossenschaft weiterzuleiten! Falls wir keine entsprechenden Unterlagen von Ihnen erhalten, gehen wir davon aus, dass Sie die Meldungen, falls erforderlich, für die Schwerbehindertenabgabe selbst vornehmen.

► Die Schwerbehindertenabgabe **muss bis Ende März gezahlt sein!** ◀

### 3.2 Private Krankenversicherung

Für Ihre Angestellten mit privater Krankenversicherung gilt: **Senden Sie uns bitte den neu abgeschlossenen oder den geänderten Versicherungsvertrag auf dem üblichen Weg zu**, damit die Zuschüsse des Arbeitgebers zur privaten Krankenversicherung und ggf. die abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen nach § 10 EStG zur KV/PV korrekt berücksichtigt werden können.

### 3.3 Kinderfreibeträge und Änderung der Anzahl unterhaltspflichtiger Personen

Bitte erinnern Sie Ihre Mitarbeitenden daran, den **Kinderfreibetrag beim zuständigen Finanzamt zu beantragen**.

Falls sich etwas an der Anzahl der unterhaltspflichtigen Personen geändert hat, teilen Sie dies unbedingt Ihrem/Ihrer Sachbearbeiter/in mit. Diese Angabe ist wichtig für eventuelle Pfändungen oder Privatinsolvenzen.

### 3.4 Statusfeststellungsverfahren & Sozialversicherungsstatus

Ein Antrag auf Statusfeststellung ist für Gesellschafter und Geschäftsführer in jedem Fall empfehlenswert, **wenn ihr Sozialversicherungsstatus noch nicht verbindlich ermittelt wurde**. Zahlen die Betroffenen in der Annahme eines falschen Sozialversicherungsstatus Sozialversicherungsbeiträge oder auch nicht, kann dies zur Folge haben, dass:

> die Betroffenen **trotz Beitragszahlungen keinen Anspruch auf Leistungen haben**, wenn keine Sozialversicherungspflicht bestanden hat.

> die Sozialversicherungsträger von den Betroffenen **für viele Jahre die Beiträge nachfordern**, wenn diese nicht gezahlt wurden, obwohl Sozialversicherungspflicht bestanden hat.

Für einen Antrag auf Statusfeststellung müssen Gesellschafter-Geschäftsführer bei der **Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung** umfangreiche Angaben zu ihrem Arbeitsverhältnis machen. Dazu steht ihnen das Formular „Antrag zur Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status“ zur Verfügung.

Erweiterung: Statusfeststellung/Sozialversicherungsstatus

Die obligatorische Statusfeststellung für Geschäftsführer wurde im Jahr 2008 **auch auf mitarbeitende Familienmitglieder von Gesellschafter-Geschäftsführern, Abkömmlinge und Ehe- oder Lebenspartner/-in erweitert**, da der Sozialversicherungsstatus der gelisteten Personen nicht eindeutig zu erkennen ist. Die Betroffenen können sich kostenfrei von Clearingstelle.de beraten lassen.

Vorteile durch den Antrag auf Statusfeststellung für Gesellschafter-Geschäftsführer:

> **Rechtssichere Abrechnung** durch schriftliches Statusfeststellungsverfahren

> Wird durch den Antrag auf Statusfeststellung für den Gesellschafter-Geschäftsführer Sozialversicherungsfreiheit festgestellt, kann dieser in eine private Altersvorsorge und Krankenversicherung wechseln.



> Darüber hinaus können im Falle der Sozialversicherungsfreiheit häufig auch in der Vergangenheit gezahlte Sozialversicherungsbeiträge von den Versicherungsträgern zurückgefordert werden.

[Deutsche Rentenversicherung Clearingstelle](#)



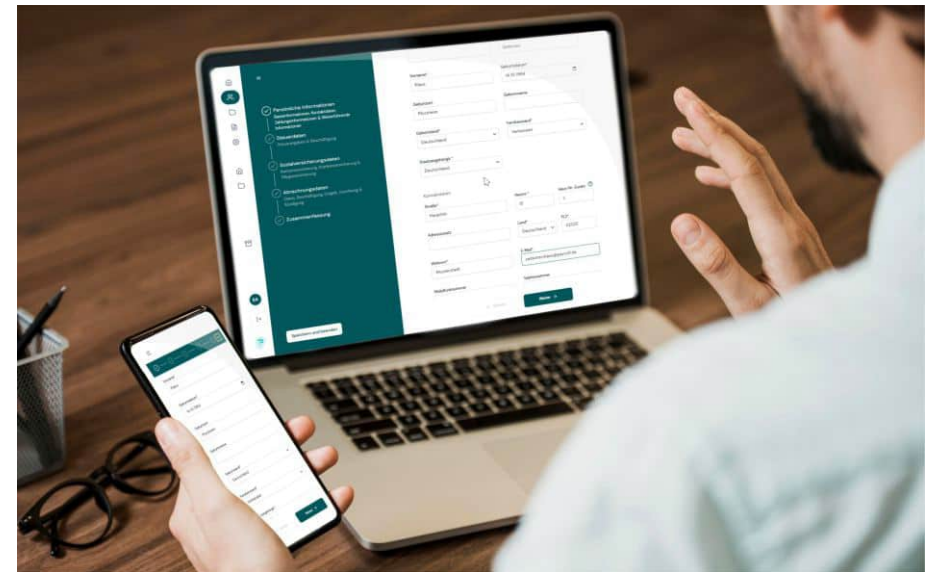
Um Ihnen weiterhin die gewohnte Qualität liefern zu können und den steigenden Anforderungen einer immer komplexer werdenden Lohnabrechnung gerecht zu werden, setzen wir verstärkt auf **Digitalisierung** und **Automatisierung**.

Wir entwickeln Schnittstellen, nutzen den technischen Fortschritt und automatisieren Prozesse, wo es möglich und sinnvoll ist. An dieser Stelle möchten wir Ihnen unsere aktuellen Digitalisierungsprojekte präsentieren, von denen auch Sie sowohl zeitlich als auch finanziell profitieren können.

► Für welches Produkt Sie sich auch interessieren, **bitte sprechen Sie uns an!** ◀

## 4.1 PAYROLL1

Unsere **Onlineapplikation Payroll1** zur Ergänzung der Abrechnungsprozesse bietet inzwischen die Möglichkeit der **Auslieferung von Abrechnungsdokumenten an die Mitarbeiter** und den **Mandaten**. Die Erfassung von Firmen- & Personalstammdaten werden wir im neuen Jahr mit ausgewählten Kunden testen. Über die weiteren Schritte der Einführung sowie **Präsentationstermine** informieren wir zeitnah im neuen Jahr.



## 4.2 Digitale Personalstammerfassung

Unser **digital ausfüllbares Personalstammblatt** fragt nicht nur alle benötigten Informationen ab, wodurch Sie weniger bei den Mitarbeitenden nachfragen müssen, sondern auch auf dem neuesten Stand hinsichtlich gesetzlicher Änderungen. Sie können die Vorlage zum Ausfüllen auch direkt an den Mitarbeitenden zur **Selbsterfassung** schicken. Bei steigender Fluktuation ist auch eine **Sammelerfassung via Excel-Tabelle** möglich.

Das Dokument finden Sie immer aktuell auf unserer Webseite im Download-Center unter [Personalstammblatt](#). Dort ist auch eine [Erklärung zu den einzelnen Feldern verfügbar](#). Damit Sie bei Ihren Neueinstellungen immer up-to-date sind, speichern Sie sich diesen Link auch gerne in Ihren Lesezeichen.

► **Bitte nutzen Sie ausschließlich die neueste Version**, um fehlerhafte Eingaben aufgrund veralteter Informationen zu vermeiden. ◀

#### 4.3 Erfassungstabellen für Bewegungsdaten

So wie die Personalstammdaten sind inzwischen auch die **monatlichen Bewegungsdaten** durch standardisierte Schnittstellen einlesbar. Entwickelt wurden dafür zwei Excel-Tabellen, die eine **monatliche** und eine **taggenaue Erfassung** ermöglichen. Zur Verfügung gestellt werden Ihnen diese monatlich befüllt mit den aktuellen Arbeitnehmenden und den gemeinsam festgelegten Lohnarten von Ihrem/Ihrer Sachbearbeiter/in. Sie müssen nur noch die Werte je Mitarbeitenden erfassen und uns die Tabelle digital zur Verfügung stellen.

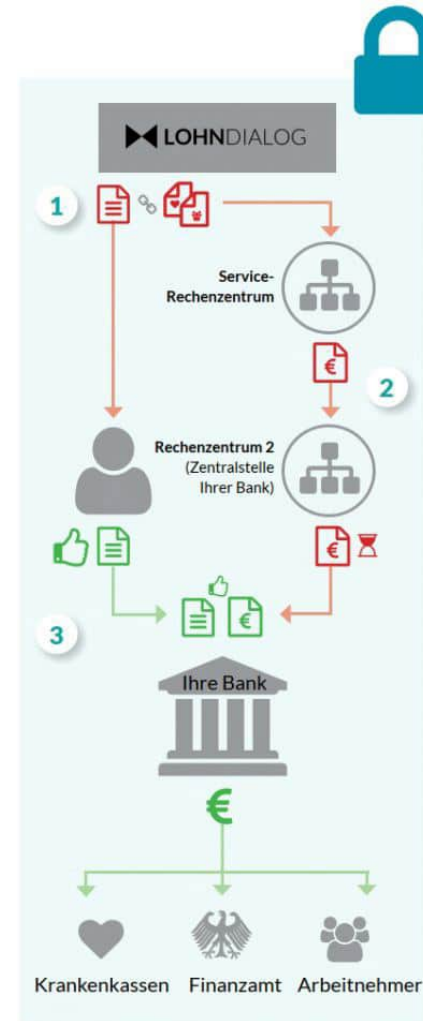
#### 4.4 Export-Datei für die Finanzbuchhaltung

Auch in der Finanzbuchhaltung haben sich die Zeiten geändert und in den meisten Fällen ist eine manuelle Erfassung der Buchungen nicht mehr zeitgemäß. **Einlesbare Ausgaben** für Ihr Steuerbüro oder Ihre Finanzbuchhaltung können wir umgehend in gängigen Formaten (Datev Pro, Stotax, SBS Rewe oder als CSV-Datei) implementieren und Ihnen **digital**, bspw. über unser OnlineArchiv, **zur Verfügung stellen**.

► **Senden Sie uns gerne die Anforderungen Ihrer Finanzbuchhaltung zu**, und nach Möglichkeit erstellen wir eine monatlich einlesbare Datei. Dieser Service des Uploads ins OnlineArchiv ist für Sie **kostenlos**. ◀

#### 4.5 Zahlungsdatei

Im Bereich des **Zahlungsverkehrs** sind wir, wie in den vorangegangenen Jahren auch, bemüht Prozesse zu vereinfachen und stellen Ihnen an dieser Stelle noch einmal kurz Ihre Möglichkeiten einer **automatisierten Lösung** bei uns vor.



#### 4.5.1 EBICS-Banken-Zahlungstransfer

Der Vorteil dieser Variante liegt im **Datenschutz**. Da Ihre Zahlungsdateien **direkt aus unserem Abrechnungssystem mittels EBICS-Verschlüsselung an Ihre Hausbank** übermittelt werden, können höchste Sicherheitsstandards gewährleistet werden. Die Zahlungen werden dann zu einem von **Ihnen gewählten Zeitpunkt** von der verantwortlichen Person aus Ihrem Hause (bspw. via Online-Banking-Software) **freigegeben**.

Unser IT-Dienstleister Goldstein Softwaresysteme ist ein **zugelassenes Service-Rechenzentrum** der deutschen Banken und Sparkassen und kann daher Ihre Zahlungsdateien **direkt an Ihre Hausbank übermitteln**. Dadurch entfällt die unsichere Übertragung lesbarer Zahlungsdateien (bspw. per E-Mail) und der **Zugriff unbefugter Dritter** kann nahezu **unterbunden** werden.

#### 4.5.2 SEPA-Datei zum Einlesen in Ihre Banking Software

Eine nicht ganz so sichere, jedoch ebenfalls sehr effiziente Methode, ist die **SEPA-Datei im XML-Format**, die wir Ihnen über verschiedene Kanäle(OnlineArchiv, Filr) bereitstellen können. Sie lesen die XML-Datei einfach in Ihr Online-Banking-Programm ein und geben dort die Zahlungen einzeln oder gesammelt (kann je nach Software abweichen) frei.

► Dieser Service ist für Sie kostenlos. ◀



### 5.1 Vorlagen

**Online-Formulare** und **Vorlagen** auf [unserer Website](#) helfen Ihnen jederzeit, Daten schnell und komfortabel zu erfassen oder abrechnungsrelevante Tatbestände zu dokumentieren.

Beispiele für unsere Online-Formulare:

- > [Firmenstammblatt](#)
- > [Personalstammblatt](#)
- > [Fälligkeiten der Krankenkassenbeiträge](#)
- > [Änderung der Bevollmächtigung \(Ansprechperson für Lohn\)](#)
- > [Stundenliste Baulohn](#)
- > [Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht](#)
- > [Fragebogen für geringfügig und kurzfristig Beschäftigte](#)
- > [Fragebogen für Praktikanten](#)

[Digitaler Abgabekalender 2024](#) - Keine Fälligkeit verpassen  
Wir werden auf unserer Website die Fälligkeiten für das Finanzamt und die Krankenkassen für das Jahr 2024 als **ICS-** und **PDF-Datei** für Sie bereitstellen. Die kompakte ICS-Datei können Sie sich herunterladen und alle relevanten Termine schnell und einfach in Ihren Kalender importieren. Somit verpassen Sie keine Abgabetermine im Jahr 2024!

### 5.2 Weiterleitung von Informationsschreiben

Jedes Jahr treten neben den gesetzlichen steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Änderungen auch zahlreiche branchenspezifische Vereinbarungen und Tarife in Kraft. Wir behalten die gesetzlichen Änderungen der Bundesämter und Kassen im Blick, jedoch erreichen uns die branchenspezifischen Vereinbarungen manchmal erst einige Monate später.

Deshalb **bitten wir Sie dringend, uns die Informationen** Ihrer Branchenverbände, IHK, Handwerks- und „Sonder-“kammern, Arbeitgeberverbände, Dach-Gewerkschaften, Bau- und Sozial-Kassen usw. **zukommen zu lassen.**

Dadurch können wir diese Informationen in Ihrer Abrechnung berücksichtigen und gegebenenfalls auch andere Mandanten der Branche darüber informieren.

### 6 - Checkliste

<b>Rückmeldung an LohnDialog</b>	<b>Übermittelt</b>
Umlage-1-Satz je Krankenkasse	
Weiterleitung Schreiben und Bescheide für Schwerbehindertenabgabe (kostenpflichtige Dienstleistung)	
Bescheinigung neue Beiträge private-KV/PV	
Veränderung unterhaltspflichtiger Personen	
<b>Digitalisierungsprojekte</b>	<b>Interesse</b>
Eigene Software	
PAYROLL1	
Digitale Personalstammerfassung	
Erfassungstabelle für Bewegungsdaten	
Export Finanzbuchhaltung	
Teilnahme EBICS-Banken-Zahlungsverkehr (Service Rechenzentrum)	
SEPA zum Einlesen ins Online-Banking	

Fotografien:  
iStock, pexels: Stefan Stefancik / cuttonbro studio / Mikhail Nilov / Ekaterina Bolovtsova